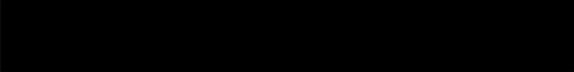




Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn



per E-Mail:



Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1455

Referat 211

bearbeitet von:



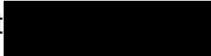
referat211@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 24. Februar 2022

AZ: 211 - 1262.1-604/2022
(bei Antwort bitte angeben)

Antrag auf Erteilung amtlicher Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Schreiben/ E-Mail vom 16. Februar 2022

Sehr geehrte(r) 

mit o.g. E-Mail stellten Sie einen Antrag auf Übersendung von Unterlagen und Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Zusammenhang mit der Handhabung von Geschlechts- oder Vornamensänderungen transgeschlechtlicher Personen durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Dem möchten wir durch Auskunftserteilung nach § 1 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 IFG gerne wie folgt nachkommen:

Spezielle gesetzliche oder andere rechtliche Vorgaben, wie die Krankenkassen bei Namens- und Geschlechtsänderungen zu verfahren haben, also die Daten in ihrem Bestand oder auf der elektronischen Gesundheitskarte anzupassen haben, bestehen nicht. Es bestehen auch keine uns bekannten Anweisungen zum Umgang mit dem dgti-Ergänzungsausweis. Der Vollständigkeit halber möchten wir anmerken, dass wir nicht die Aufsicht über alle Krankenkassen führen und bspw. AOKen u.a. der Aufsicht des zuständigen Landesministeriums am Sitz der Krankenkasse unterstehen.

Entsprechende Rahmenbedingungen zum Umgang bei Änderungen transgeschlechtlicher Personen in der Erprobungsphase müssten vom Gesetzgeber als zuständige Instanz erst geschaffen werden. Insoweit können wir Ihnen nur anheimstellen, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags oder das federführend zuständige Bundesministerium für Gesundheit zu wenden.

Gleichwohl haben die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (das Bundesamt für Soziale Sicherung, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Landessozialministerien) die Frage der Vornamensänderung, insb. auf der elektronischen Gesundheitskarte, bei transsexuellen Versicherten jüngst auf ihrer Arbeitstagung im November 2021 diskutiert. Im Ergebnis haben sich die gesetzlichen Krankenkassen an die allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben zu halten, so dass ein Anspruch auf Namens- oder Geschlechtsänderung erst nach gerichtlich festgestellter Änderung besteht (§ 1 TSG). Die Krankenkassen können, soweit ihnen dies möglich, ist auch vorher bereits entsprechende Änderungen berücksichtigen, sie sind hierzu allerdings nicht verpflichtet. Die Angaben auf der elektronischen Gesundheitskarte (§ 291 SGB V) müssen bspw. den amtlichen Angaben des Ausweisdokumentes entsprechen, da die eGK dem Identitätsnachweis dient.

Bei dem dgti-Ergänzungsausweis handelt sich um kein amtliches Ausweisdokument, da die Angaben auf diesem vom Betreffenden frei gewählt werden können. Wie der Name schon sagt, kann dieser Ausweis nur ergänzend zum amtlichen Ausweisdokument vorgelegt werden. Eine Namens- oder Geschlechtsänderung vor gerichtlicher Feststellung stehen zudem mitunter rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten entgegen. Zum einen kann die Krankenkasse z.T. die entsprechenden Angaben nicht ändern, weil ihr bspw. bei Angestellten Daten vom Arbeitgeber gemeldet werden (§ 28a SGB IV), die auch den (Namens-) Daten der Krankenkasse entsprechen müssen. Auch die Zustellung von Bescheiden hat aus rechtlichen Gründen an den amtlich anerkannten Namen des Betreffenden zu erfolgen.

Diese Auskunftserteilung ergeht nach § 10 Abs. 1 IFG kostenfrei.

Soweit Sie dennoch Einsicht in unsere Unterlagen nehmen möchten oder Kopien hieraus begehren, möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass dies mit der Erhebung von Gebühren und Auslagen verbunden wäre. Aufgrund der ggf. notwendigen Vorarbeiten sieht Ziffer 2.2 der Informationsgebührenverordnung (Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV) Gebühren bis zu 500 Euro vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

